



Amtsblatt

für das Amt Golzow

35. Jahrgang

Golzow, den 09.09.2026

Nummer 22

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtsdirektors für die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Golzow	
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tucheband	2
Nutzungsordnung für die Mitbenutzung der Turnhalle Manschnow durch Dritte vom 18.05.2026	3
Änderung der Anlage 1 – Tabelle über Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Turnhalle Manschnow vom 10.08.2026	10
Bekanntmachungen des Wahlleiters des Amtes Golzow	
Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gemeindevertretung Alt Tucheband und das Fehlen einer Ersatzperson	11
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung	12

Bekanntmachungen des Amtsdirektors für die amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Golzow

Die **GEMEINDEVERTRETUNG ALT TUCHEBAND** beschloss in ihrer Sitzung am **07.09.2026**

- 18/2026** Beschlussfassung zu den Abwägungsvorschlägen der öffentlichen Beteiligung und zum Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik an der B1“ der Gemeinde Alt Tucheband
- 19/2026** Beschlussfassung zu den Abwägungsvorschlägen der öffentlichen Beteiligung und zum Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik östlich der B112“ der Gemeinde Alt Tucheband

Nutzungsordnung der Gemeinde Küstriner Vorland für die Mitbenutzung der Turnhalle Manschnow durch Dritte vom 18.05.2026

Die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KÜSTRINER VORLAND** hat aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/24, Nr.10), in ihrer **Sitzung am 18.5.2026** folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung der Turnhalle Manschnow in der Gemeinde Küstriner Vorland.

§ 2 Widmung

- (1) Die Einrichtung dient
 - a) dem Schul-, Kita- und Hortsport
 - b) dem Vereinssport für den Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - c) dem Breitensport
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung besteht nicht.

§ 3 Benutzung

- (1) Schul-, Kita- und Hortsport haben Vorrang vor dem Vereins- und Breitensport.
- (2) Der Nutzer der Einrichtung hat diese schonend und pfleglich zu behandeln. Der Nutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf des Sports. Die Räume sind so zu nutzen, dass die Sicherheit der Nutzer gewährleistet ist. Die Notausgänge dürfen nicht zugestellt und nicht abgeschlossen werden.
- (3) Nach der Nutzung sind die Räume, die Geräte bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um die Turnhalle wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen und Lichtquellen auszuschalten.
Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem Amt Golzow zu melden.
- (4) Es ist untersagt, in der Einrichtung Dekoration anzubringen.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Einrichtung sind neben dieser Nutzungsordnung die Bestimmungen
 - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JöSchG)
 - des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes (BbgNiRSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Einrichtung hat der Veranstalter eine aktuelle Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Innerhalb der Einrichtungen hat sich jeder Nutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert

oder belästigt wird. Ab 22:00 Uhr hat sich jede Besuchergruppe so zu verhalten, dass keine Ruhestörung durch Lärmbelästigung entsteht.

- (8) Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie die Erfüllung weiterer Straftatbestände nach dem StGB in der Turnhalle Manschnow sind verboten und führen zum ersatzlosen Rücktritt vom Vertrag. Der ersatzlose Rücktritt wird vorbehalten.

§ 4 Anmeldeverfahren

- (1) Die Grundschule/Hort Küstriner Vorland hat den Stundenplan über den Schulsport zwei Wochen vor dem Schuljahresbeginn für das kommende Schuljahr dem Amt Golzow schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Nutzung der Turnhalle wird mit dem Hallenverantwortlichen im Amt Golzow abgestimmt – ein Belegungsplan wird erstellt. Terminabsprachen zur regelmäßigen Nutzung der Turnhalle werden mit dem Amt Golzow durchgeführt. Zusätzliche Termine für Turniere am Wochenende müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angemeldet werden.
- (3) Nutzer haben mit der Amtsverwaltung Golzow ihre gewünschten Termine abzustimmen und einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (4) Die im Einzelnen abzuschließenden Verträge über die Mitbenutzung der Einrichtung richten sich nach bürgerlichem Recht und werden für die Gemeinde Küstriner Vorland durch den Amtsdirektor des Amtes Golzow geschlossen. Die Nutzungsordnung gilt nach Unterzeichnung durch den Nutzer, als Vertragsbestandteil anerkannt. Der vom Nutzer unterzeichnete Nutzungsvertrag wird dem Amtsdirektor zur Gegenzeichnung vorgelegt. Anschließend wird dem Nutzer der Nutzungsvertrag zugesandt.
- (5) Über die Nutzung der Einrichtung wird ein Belegungsplan geführt. Darin enthalten sind die Nutzer mit den abgestimmten Nutzungszeiten.
- (6) Eine Überlassung der Einrichtung durch den Nutzer an Dritte (Weitervergabe) ist unzulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Mitnutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt oder wenn eine andere als vereinbarte Nutzung zu befürchten ist.
- (7) Der Nutzer hat der Gemeinde alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen.
- (8) Für Streitigkeiten aus einem abgeschlossen Nutzungsvertrag ist das Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder), Victor-Blüthgen-Straße 9 in 16259 Bad Freienwalde (Oder) zuständig.

§ 5 Hallenzeiten

- (1) Die Turnhalle an der Grundschule/Hort Küstriner Vorland steht Montag – Freitag in der Zeit von 07:30 – 15:00 Uhr für den Schulsportunterricht als auch für den Kita- und Hortsport zur Verfügung.

- (2) In der Zeit von 16:00 – 23:00 Uhr steht die Turnhalle für ortsansässige Vereine, Privatpersonen/ Freizeitsportgruppen sowie Betriebe und Behörden zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung der Turnhalle wird jährlich mit dem Amt Golzow abgestimmt – ein Belegungsplan wird erstellt. Zusätzliche Termine für Turniere am Wochenende müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angemeldet werden.

§ 6 Regelung zur Hallenbenutzung

- (1) Das Betreten des Hallenbodens erfolgt mit sauberen Turnschuhen und nach Aufforderung durch den Sportlehrer bzw. AG-Leiter.
- (2) Die Schalter für das Hallenlicht sind nur vom jeweiligen Leiter zu betätigen. Zwischen Aus- und Wiedereinschalten des Hallenlichts ist eine längere Pause von mindestens 3 Sekunden einzuhalten.
- (3) Benutzte Geräte und Matten sind nach dem Unterricht bzw. nach der Trainingseinheit an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (4) Nach jeder Hallennutzung erfolgt durch den AG-Leiter bzw. andere Verantwortliche eine Kontrolle der Halle und der Umkleieräume. Starke Verschmutzungen sind im Interesse nachfolgender Nutzungen sofort zu beseitigen.
- (5) Arbeitsgemeinschaften und Vereine tragen jede Trainingseinheit in das Hallenbuch ein. Entstandene oder festgestellte Schäden sind im Hallenbuch zu vermerken. Nachfolgende Sportgruppen sind auf eventuelle Gefahrenquellen hinzuweisen. Der Sportlehrer der Grundschule Küstriner Vorland veranlasst Reparaturen durch den Hausmeister der Grundschule bzw. durch Meldung an die Amtsverwaltung Golzow.
- (6) Beim Verlassen der Halle werden alle Fenster verschlossen und der Hauptschalter auf 0 gestellt. Der Leiter hat dies zu kontrollieren.
- (7) Das Lehrerzimmer wird von Schülern nicht betreten.
- (8) Das Rauchen in der gesamten Halle, sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind nicht gestattet!
- (9) Die Aufbewahrung von Sportsachen in den Umkleieräumen erfolgt ohne Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Küstriner Vorland.

§ 7 Nutzungsentgelte/Nutzung

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung im Sinne von § 1 wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Mit dem Nutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Energie, Wasser, Beleuchtung, etc., als auch die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und von deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Tabelle über Nutzungsentgelte (Anlage 1), welche Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Unterzeichnung des Vertrags. Das Nutzungsentgelt muss zum 15.01. eines jeden Jahres auf das Konto der Gemeinde Küstriner Vorland eingegangen sein.

- (3) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das Nutzungsentgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (4) Die anteiligen Kosten für den Kita- und Schulsport, werden im Rahmen der Schulumlage durch die Gemeinde Küstriner Vorland erhoben.
- (5) Bei Verlust des Schlüssels, ist der Eigentümer berechtigt, die betreffenden Schlösser – erforderlichenfalls die Schließanlage – nebst Schlüssel auf Kosten des Nutzers ändern oder ersetzen zu lassen, es sei denn, der Nutzer kann die Benutzung des Schlüssels durch einen Unbefugten ausschließen. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.
- (6) Bei einer unterjährigen Nutzung z.B. Nutzung für sechs Monate, hat der Nutzer alle Schlüssel in der Amtsverwaltung abzugeben, sobald die vertraglich festgelegte Zeit verstrichen ist.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Gemeinde Küstriner Vorland für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Einrichtung, ihrer Ausstattungsgegenstände als auch bei Benutzung der überlassenen Sportgeräte eingetreten sind.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung als auch des genutzten Geländes zur Nutzung stehen.
- (3) Der Nutzer lt. § 2 Absatz 1b und 1c ist für die evtl. notwendige Schneeberäumung und Verkehrssicherung auf dem Gelände, zum Schutz seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Nutzung und sonstiger Dritter zur Nutzungszeit, verpflichtet und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen frei.
Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden. Das Betreten und Benutzen der Einrichtung erfolgen auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Küstriner Vorland, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, sind ausgeschlossen. Für liegengeliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Zuwiderhandlungen / Auslegung

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstoßen, können aus der Einrichtung verwiesen und mit einem Einrichtungsverbot belegt werden.
- (2) Die Nutzungsordnung wird in den Einrichtungen der Gemeinde an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Mitnutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine

vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt oder wenn eine andere als vereinbarte Veranstaltungsart zu befürchten ist.

- (2) Der Nutzer hat der Gemeinde alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Etwaige ungültige Bestimmungen sind von den Vertragsparteien neu zu formulieren und zu vereinbaren, dass Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen wieder erreicht werden.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt ab 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Die Nutzungsordnung für die Turnhallen der Gemeinde Küstriner Vorland vom 14.09.2009 sowie die 1. Änderung der Nutzungsordnung für die Turnhallen der Gemeinde Küstriner Vorland vom 24.11.2014 tritt zum 31.12.2026 außer Kraft.

Küstriner Vorland, 18.05.2026

T. Krebs
Amtsleiter
des Amtes Golzow

Anlage 1

Tabelle über Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Turnhalle Manschnow

Nutzer	Höhe des Nutzungsentgeltes pro Stunde
Für ortsansässige Vereine	10,00 €
Für Betriebe / Behörden	25,00 €
Für Privatpersonen / Freizeitsportgruppen	10,00 €
Für den Eigenbedarf der Gemeinde Küstriner Vorland (Kita / Schule/ Hort / Jugendclub)	0,00 €

Anlage 2

Belehrung zur Nutzung der Turnhalle Küstriner Vorland

1. Vorrang der Nutzung

Schulsport sowie Kita- und Hortsport haben grundsätzlich Vorrang vor allen weiteren Nutzungen der Turnhalle.

2. Verantwortung und Sorgfalt

Die Turnhalle, sämtliche Räume sowie alle Geräte und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Der verantwortliche Nutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Ablauf der Nutzung. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit aller Teilnehmer gewährleistet ist.

3. Ordnung nach der Nutzung

Nach der Nutzung sind alle Räume, Geräte, Einrichtungsgegenstände sowie der Außenbereich um die Turnhalle in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen, sämtliche Lichtquellen auszuschalten. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Amt Golzow unter sekretariat@amt-golzow.de zu melden.

4. Dekoration

Das Anbringen von Dekorationen in der Turnhalle ist untersagt.

5. Nutzung des Hallenbodens

Das Betreten des Hallenbodens ist ausschließlich mit sauberen Turnschuhen ohne Abrieb gestattet.

6. Hallenbeleuchtung

Die Bedienung der Schalter für das Hallenlicht darf nur durch den jeweils Verantwortlichen erfolgen. Zwischen dem Aus- und Wiedereinschalten ist eine Pause von mindestens **3 Sekunden** einzuhalten.

7. Geräte und Matten

Benutzte Geräte und Matten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

8. Kontrolle nach der Nutzung

Nach jeder Nutzung hat der Verantwortliche eine Kontrolle der Halle, der Sanitär- und der Umkleieräume durchzuführen. Starke Verschmutzungen sind im Interesse nachfolgender Nutzungen unverzüglich zu beseitigen.

9. Hallenbuch

Jede Nutzung ist im Hallenbuch einzutragen. Entstandene oder festgestellte Schäden sind dort zu vermerken und umgehend dem Amt Golzow zu melden. Nachfolgende Nutzer sind auf mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen.

10. Verlassen der Halle

Beim Verlassen der Turnhalle sind alle Fenster zu schließen. Der Verantwortliche hat dies abschließend zu kontrollieren.

11. Verbote

Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind in der gesamten Turnhalle untersagt.

12. Haftung

Der Nutzer haftet der Gemeinde Küstriner Vorland für alle während der Nutzung entstehenden Schäden an Anlagen, Einrichtungsgegenständen und Geräten, sofern diese nicht auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Der Nutzer stellt die Gemeinde Küstriner Vorland von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Turnhalle oder des Geländes entstehen. Die Nutzung der Turnhalle erfolgt auf eigene Gefahr. Für liegengelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

13. Sonstiges

Die Gemeinde Küstriner Vorland ist berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Belehrung oder bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung. Diese Belehrung wird mit der Unterzeichnung als verbindlicher Bestandteil des Nutzungsverhältnisses anerkannt.

**Änderung der Anlage 1 zur Nutzungsordnung der Gemeinde Küstriner Vorland für die
Mitbenutzung der Turnhalle Manschnow durch Dritte vom 18.05.2026 mit Beschluss
vom 10.08.2026**

Anlage 1**Tabelle über Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Turnhalle Manschnow**

Nutzer	Höhe des Nutzungsentgeltes pro Stunde
Für ortsansässige Vereine (Erwachsenensport)	10,00 €
Für ortsansässige Vereine (Kinder- und Jugendsportgruppen)	5,00 €
Für nicht ortsansässige Vereine (Erwachsenensport)	15,00 €
Für nicht ortsansässige Vereine (Kinder- und Jugendsportgruppen)	10,00 €
Für Betriebe / Behörden	25,00 €
Für ortsansässige Privatpersonen / Freizeitsportgruppen (Erwachsenensport)	10,00 €
Für ortsansässige Privatpersonen / Freizeitsportgruppen (Kinder- und Jugendsportgruppen)	5,00 €
Für nicht ortsansässige Privatpersonen / Freizeitsportgruppen (Erwachsenensport)	15,00 €
Für nicht ortsansässige Privatpersonen / Freizeitsportgruppen (Kinder- und Jugendsportgruppen)	10,00 €
Für den Eigenbedarf der Gemeinde Küstriner Vorland (Kita / Schule/ Hort / Jugendclub)	0,00 €

Bestimmung ortsansässig:

Ortsansässig sind alle Nutzer/innen, welche ihren Wohnsitz bzw. Vereinssitz im Amtsbereich des Amtes Golzow haben.

Bekanntmachungen des Wahlleiters des Amtes Golzow

Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Vertreters und das Nachrücken keiner Ersatzperson der Gemeindevertretung Alt Tucheband

mit Schreiben vom 27.06.2026 erklärte Andreas Weinberg die Niederlegung seines Mandats in der Gemeindevertretung Alt Tucheband mit sofortiger Wirkung.

Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG verliert er seinen Sitz als Vertreter und damit seine Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Alt Tucheband mit Ablauf des 27.06.2026.

Nach § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste freie Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem er gewählt worden war, hier Wählergruppe Großgemeinde Alt Tucheband (GAT). Als nächste und letzte Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers (GAT) geht Roy Bordasch aus der Niederschrift des Wahlausschusses vom 10.06.2024 hervor.

Herr Roy Bordasch hat die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Alt Tucheband abgelehnt. Nach § 61 Abs. 1 BbgKWahlG scheidet er für diese Wahlperiode aus.

Nach § 60 Absatz 3 BbgKWahlG bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, da keine weitere Ersatzperson für die Wählergruppe (GAT) zur Verfügung steht.

Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die verbleibende Zeit der Wahlperiode von 11 auf 10 Mitglieder, bestehend aus 9 Vertretern und dem Bürgermeister (§ 6 BbgKWahlG)

Golzow, 09.09.2026

R. Trenkel
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**ÖbVI Matthias Noffke**

(Handelnder Gesellschafter)

Geschäftsnummer: 20256377

(Bitte immer angeben)

Ihr Zeichen:

Bearbeiter: Herr Möller

Durchwahl: 03303 5331-42

Fax: 03303 5331-11

Mobil:

E-Mail: moeller@noffke-berteit.de

Hohen Neuendorf, den 07. September 2026

An

Frau Ladwig, Hedwig

(letzte bekannte Anschrift:

Rosendamm 15, 15328 Küstriner Vorland / Küstrin-Kietz)

bzw. deren

unbekannte Erben / Rechtsnachfolger**Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung**Sehr geehrte Frau Ladwig,
sehr geehrte Damen und Herren,**die Grenzen der Flurstücke 421/2, 424/1, 426/2, 1768 (Flur: 1, Gemarkung: Küstrin-Kietz, Gemeinde: Küstriner Vorland, Lagebezeichnung: Verfahrensgebiet BOV Mehrzweckhalle in Küstrin-Kietz, Verf.-Nr. 31021615328 Küstriner Vorland OT Küstrin Kietz) sind vermessen worden.**☒ Im Grenztermin am 04.08.2026 war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung

☒ die vorgenommene Abmarkung bekannt.*Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung ist beim ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt beim ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Str. 64a in 16540 Hohen Neuendorf
in der Zeit vom 21.09.2026 bis 20.10.2026.**Impressum:**

Herausgeber: Amt Golzow – Der Amtsdirektor – Seelower Straße 14, 15328 Golzow, Tel.: (033472) 669-0, Fax.: (033472) 66913

eMail: sekretariat@amt-golzow.de, Internet: www.amt-golzow.de

Redaktion: Zentrale Dienste des Amtes Golzow

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow bezogen werden.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für das Amt Golzow ist unter der Internetadresse www.amt-golzow.de verfügbar.